

2. Bericht zum Rechtsanspruch auf Betreuung im Grundschulalter ab 2026

Stand: 26.05.2023

Verfasser: Fachdienst Schule

Inhalt

0. Einleitung.....	3
1. Rechtliche Ausgangslage	3
1.1. Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)	3
1.1.1. Anrechnungsfähige Angebote für die Erfüllung des Rechtsanspruchs	3
1.1.2. Erhebungspflicht des Jugendhilfeträgers	4
1.1.3. Zuständigkeit zur Schaffung von Betreuungsplätzen	4
1.1.4. Klageebene	5
1.2. Gesetzesnovelle des Hess. Schulgesetzes (HSchG)	5
1.2.1. Neuerungen bei den ganztägigen Angeboten.....	5
1.2.2. Hessisches Schulgesetz zu Betreuungsangeboten in den Ferien	6
1.2.3. Initiativrecht für Ganztagsentwicklung	6
1.3. Ganztagsfinanzierungshilfegesetz (GaFinHG)	6
1.4. Ausführungsbestimmungen des Landes zum Ganztagsförderungsgesetz	7
2. Sachstand Betreuungsplätze an Grundschulen.....	9
2.1. Dietzenbach.....	10
2.2. Dreieich	11
2.3. Egelsbach.....	12
2.4. Hainburg	13
2.5. Heusenstamm.....	14
2.6. Langen	15
2.7. Mainhausen	16
2.8. Mühlheim	17
2.9. Neu-Isenburg.....	18
2.10. Obertshausen	19
2.11. Rodgau.....	20
2.12. Rödermark.....	21
2.13. Seligenstadt	22
3. Ausblick.....	23
3.1. Infrastrukturausbau und Interimlösungen.....	23
3.2. Ganztagserschulung.....	23
3.3. Datenbanken und Berichtswesen	23
3.4. Schnittstellen und Arbeitsformate	24
3.5. Information und Einbindung der Kooperationspartner	24

0. Einleitung

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wurde am 11.10.2021 beschlossen. Die generelle Verortung im SGB VIII und Einbindung der schulischen Ganztagsangebote zu seiner Erfüllung, bringt Klärungsbedarf mit sich, weil zwei Rechtskreise gleichermaßen in die Umsetzung involviert sein werden. Im Folgenden wird herausgearbeitet, welche Aspekte rechtlich bereits geklärt sind und eine Übersicht gegeben, wie viele Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter an Schulen heute bereits bestehen. Eine Umsetzungsstrategie für den Kreis ist in Erarbeitung. Ein Ausblick benennt die vorrangigen Aufgabenstellungen.

1. Rechtliche Ausgangslage

1.1. Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Ziel des Ganztagsförderungsgesetzes ist die ganztägige Förderung von Kindern und die Unterstützung von Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es dehnt daher den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf ganztägige Betreuung auch auf die Grundschulzeit aus.

Das Ganztagsförderungsgesetz greift in das SGB VIII ein. Die federführende Zuständigkeit für das SGB VIII liegt beim Hessischen Sozialministerium (HMSI). Daher liegt auch die grundlegende Verantwortung für die Umsetzung des GaFöG im HMSI. Nach aktueller Informationslage wurde eine Arbeitsgruppe zwischen Hessischem Sozialministerium und Kultusministerium mit den kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet, in der die offenen Fragen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs aufgegriffen und einer Klärung zugeführt werden sollen. Konkrete Ausführungsbestimmungen liegen noch nicht vor.

1.1.1. Anrechnungsfähige Angebote für die Erfüllung des Rechtsanspruchs

§ 24 Abs. 4 SGB VIII räumt Kindern ab 2026 nach Eintritt in die erste Klasse bis Übergang in die fünfte Klasse einen individuellen Rechtsanspruch auf Betreuung ein¹. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

In der Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages vom 19.01.2023 führt Kultusminister Lorz Folgendes aus:

„Der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (neu) ist nicht durch ganztägige Angebote in Schulen zu erfüllen, sondern durch Angebote des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder. Der Besuch schulischer ganztägiger Angebote wird – wie auch der Besuch des Unterrichts – lediglich auf den zeitlichen Umfang dieses Anspruchs angerechnet (...). Anspruchserfüllend wirkt dabei nicht nur die Förderung an einer Ganztagsschule nach § 15 Abs. 5 des Hessisches Schulgesetzes (HSchG), sondern auch die Förderung

¹ Kinder, die eine Vorklasse besuchen, haben demnach keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

im Rahmen der „offenen Ganztagsgrundschule“, das heißt nach hessischen Begriffen in einer Schule mit ganztägigen Angeboten nach § 15 Abs. 4 HSchG einschließlich des Pakts für den Ganztag.“ (siehe Protokoll Kulturpolitischer Ausschuss HLT vom 19.01.2023, S. 4)

§ 15 Abs. 5 HSchG meint Ganztagschulen in (teil-) gebundener Form (Profil 3) und § 15 Abs. 4 HSchG benennt Schulen mit Ganztagsangeboten im zeitlichen Umfang von Profil 2 und dem Pakt für den Ganztag (ehemals Pakt für den Nachmittag).

Im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch finden im § 15 HSchG die Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, unabhängig von ganztägig arbeitenden Schulen im Profil 2, 3 oder Pakt für den Ganztag, keine Erwähnung. Es ist daher fraglich, ob diese Angebote weiterhin Anerkennung finden. Dieser Umstand wird aktuell überprüft über eine Anfrage an das Land Hessen. Es ist ratsam, vorausschauend zu eruieren, unter welchen Bedingungen alle Schulkindbetreuungen im Kreis Offenbach in ein anerkennungsfähiges Format zu integrieren sind, wie beispielsweise durch eine Integration in den Pakt für den Ganztag.

Die Weiterentwicklung der Grundschulen und Förderschulen mit Grundstufe im Rahmen des § 15 Abs. 4 und 5 sind also für die Realisierung des Ganztagsförderungsgesetzes eine zentrale Stellschraube. Kritischer Punkt dabei ist eine konzeptionelle Umstellung der ganztägigen Angebote auf „bezifferbare Ganztagsbetreuungsplätze“. Denn die weit verbreiteten AG-Angebote in den Ganztagsprofilen leisten keinen anrechnungsfähigen Beitrag für den Rechtsanspruch. Entsprechende Überlegungen und Steuerungsmomente werden in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt ermittelt.

1.1.2. Erhebungspflicht des Jugendhilfeträgers

§ 98 Abs. 1a SGB VIII erweitert die Erhebungspflicht des Jugendhilfeträgers um Kinder in Grundstufe und in § 99 werden Erhebungsmerkmale dazu benannt. Unter Abschnitt 7c werden Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier geregelt. Diese sind:

1. Klassenstufe,
2. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Abschnitt 4 SGB VIII verbringt,
3. Art der Angebote nach § 24 Abschnitt 4 SGB VIII.

Das GaFöG verweist an dieser Stelle auf eine landesseitig zu treffende Regelung der Auskunftspflicht. Diese müsste auch die anrechnungsfähigen Ganztagsangebote einbeziehen. Weitere Ausführungen des Landes stehen jedoch noch aus.

Im Kreis Offenbach ergibt sich hier eine Schnittstelle zwischen den Fachdiensten 51 und 40 sowie dem Staatlichen Schulamt.

1.1.3. Zuständigkeit zur Schaffung von Betreuungsplätzen

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) regelt in § 30 die Zuständigkeit für Bedarfsplan und Sicherstellung der Betreuungsangebote. Demnach tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Betreuungsangebote für Grundschüler*innen werden im Kreis Offenbach seit 25 Jahren auch in Schulkindbetreuungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HSchG) geschaffen. Dieses freiwillige Angebot kann nur der Schulträger einrichten (siehe Hessisches Schulgesetz) und ggf. Dritte mit der Durchführung beauftragen. Wenn Standortkommunen diese Angebotsform zur Bedarfsdeckung nutzen wollten, hat der Schulträger dies bisher nach Möglichkeit unterstützt. In Kooperation mit den Standortkommunen ist so eine Angebotsform gewachsen, die rund 50% der Kinder im Kreis Offenbach erreicht.

Da der Rechtsanspruch auf Betreuung im Grundschulalter über das SGB VIII implementiert wird und aktuell keine anders lautenden Ausführungsbestimmungen seitens des Landes vorliegen, empfiehlt es sich, den bisher eingespielten Weg fortzusetzen. D.h. weiterhin liegt die Verantwortung für die Bedarfsdeckung bei den Kommunen, gemäß §30 HKJGB. Der Kreis wird weiterhin einen Ausbau an den Schulstandorten fördern, wenn dies aufgrund der Grundstücksgrößen darstellbar ist. Daher unterstützt er die Kommunen bei der Finanzierung der Investitionen mit einem Drittel. Die Finanzierungsverantwortung der Durchführungskosten (Personal- und Sachkosten) liegt weiterhin bei den Kommunen.

1.1.4. Klageebene

Das Kultusministerium weist in der Ministerialen Steuergruppe Pakt für den Nachmittag am 05.05.2023 auf Nachfrage darauf hin, dass die Klageebene analog der Praxis im Kitabereich bei den Kreisen verortet sein wird.

1.2. Gesetzesnovelle des Hess. Schulgesetzes (HSchG)

Das Hessische Schulgesetz erfuhr am 07.12.2022 eine Novellierung mit dem Ziel, die Ganztagsentwicklung, das Alltagswissen der Kinder, die Digitalisierung und den Kinderschutz zu stärken. Für die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes sind folgende Aspekte richtungsweisend.

1.2.1. Neuerungen bei den ganztägigen Angeboten

Im § 15 HSchG werden weiterhin die bekannten Angebotsformen der ganztägig arbeitenden Schulen benannt.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Betreuungsangebote der Schulträger

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Profil 1, 2 und Pakt für den Ganztag

§ 15 Abs. 1 N. 3 Ganztagsschule, also Profil 3

Das Hessische Schulgesetz räumt Schulen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 künftig die Möglichkeit ein, im Rahmen ihrer eigenen Entwicklung den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter als Bestandteil ihrer pädagogischen Arbeit zu gestalten. Diese Möglichkeit wird nicht für reine Betreuungsangebote des Schulträgers benannt.

Eine pädagogische und organisatorische Konzeption über die verschiedenen Angebotsformen zur Verbindung von Unterricht und Bildungs- und Betreuungsangeboten ist erforderlich. Hieraus ergibt sich für viele Schulen der Bedarf einer konzeptionellen Weiterentwicklung und Aushandlung der Kooperation mit dem Angebotsträger der Schulkindbetreuung. Die Regie hierüber liegt, wie bereits vormals, bei der Schulleitung, wird jedoch klarer benannt. Das landesseitig hierfür vorgesehene Format ist der Pakt für den Ganztag. (siehe § 15 Abs. 4 HSchG)

In Ganztagsschulen (Profil 3) besteht weiterhin die Teilnahmepflicht für alle oder Teile der Schülerinnen und Schüler (Jahrgang oder Zweig). Verpflichtende Ganztagsschule ist zwingend kostenfrei anzubieten.

Die landesseitig vorgesehene Ressourcenausstattung im Profil 3 wie im Pakt für den Ganztag ist nicht auskömmlich, um die vorgesehenen Zeitfenster mit der gebotenen Qualität oder gar kostenfrei anzubieten. Eine deutliche Nachsteuerung von Seiten des Landes oder eine alternative Finanzierungsregelung im Kreis Offenbach wäre erforderlich.

1.2.2. Hessisches Schulgesetz zu Betreuungsangeboten in den Ferien

§ 15 Abs. 2 HSchG wird ergänzt um die Möglichkeit, auch in den Ferien über Schulkindbetreuungen Angebote zu machen. Diese Änderung trifft auf eine bereits weitverbreitete Praxis im Kreis Offenbach. Nahezu alle Betreuungsangebote haben bereits Ferienangebote. Da Ferienangebote nur im Rahmen des Pakts für den Ganztag auch über die Unfallkasse Hessen abgesichert sind, ist auch in dieser Hinsicht das anzustrebende Format der Pakt für den Ganztag.

1.2.3. Initiativrecht für Ganztagsentwicklung

„Zur Möglichkeit einer Schule, sich über einen Antrag der Schulkonferenz für eine ganztägige Ausrichtung zu entscheiden, tritt als ergänzende Option neu hinzu, dass Schulträger zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung Schulen auch ohne einen Antrag der Schulkonferenz zu Schulen mit Ganztagsangeboten entwickeln können. In diesem Fall muss jedoch die Schulkonferenz angehört werden (§ 15 Abs. 6 HSchG).“ (Zit. nach Schulschreiben HKM zur Schulgesetznovelle vom 13.02.2023)

Diese folgerichtige Entscheidung fordert die Schulträger auf, eine Ganztagsentwicklungsstrategie zu etablieren. An den Raumressourcen ausgerichtet und frühzeitig transparent gemacht, kann so eine Umsetzung des GaFöG auch an Schulstandorten auf die nächsten Jahre hin gelingen. In Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt wird hierzu ein Umsetzungsvorschlag erarbeitet.

1.3. Ganztagsfinanzierungshilfegesetz (GaFinHG)

Das Ganztagsfinanzierungshilfegesetz (GaFinHG) dient der Umsetzung des Investitionsförderprogramms für den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter in Hessen.

Der Bund beteiligt sich nach Artikel 104c des Grundgesetzes mit einem Festbetrag von maximal 3,5 Mrd. Euro an den Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Auf Hessen entfallen davon bis zu 260 Mio. Euro.

Die Förderquote des Bundes liegt bei bis zu 70 Prozent. Das mögliche Gesamtinvestitionsvolumen unter Ausschöpfung der kompletten Bundesmittel beträgt für Hessen inkl. der zu erbringenden Kofinanzierung (mindestens 30 Prozent) rd. 372 Mio. Euro.

In einem ersten Schritt hat der Bund den Ländern bereits Finanzhilfen in Höhe von 750 Mio. Euro bis zum Ende des Jahres 2021 zur Verfügung (sog. Beschleunigungsmittel; Anteil Hessen 55,8 Mio. Euro) gestellt. Auf Wunsch der Länder wurde die Frist zur Verausgabung dieser Beschleunigungsmittel vom

31.12.2021 auf den 31.12.2022 verlängert. Die Hessische Landesregierung hat der Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung am 28.12.2021 zugestimmt.

Unten stehende Tabelle zeigt, für welche Maßnahmen und in welchem Umfang für den Kreis Offenbach Fördermittel aus den Beschleunigungsmitteln abgerufen werden konnten.

Schule, Ort	Genehmigte Fördermittel	in Anspruch genommene Fördermittel	Anteil Kreis	Summe Kreis	Anteil Stadt	Summe Stadt
Sternalterschule, Dietzenbach	21.295,46 €	21.295,46 €	1/3	7.098,49 €	2/3	14.196,97 €
4. Grundschule, Heusenstamm	38.529,33 €	20.701,35 €	1/3	6.900,45 €	2/3	13.800,90 €
Sonnenblumenschule, Langen	23.325,27 €	16.415,03 €	1/3	5.471,68 €	2/3	10.943,35 €
Rote-Warte-Schule, Mühlheim	873.326,48 €	819.403,32 €	1/3	273.134,44 €	2/3	546.268,88 €
Münchhausenschule, Rodgau	822.016,10 €	822.016,10 €	1/3	274.005,37 €	2/3	548.010,73 €
Konrad-Adenauer-Schule, Seligenstadt	573.983,41 €	479.397,33 €	1/3	159.799,11 €	2/3	319.598,22 €
Gesamt	2.352.476,04 €	2.179.228,59 €		726.409,53 €		1.452.819,06 €

Verwendungsnachweis
erbracht
Verwendungsnachweis
erfolgt bis 30.06.2023

Beschleunigungsmittel, die bis zum 31.12.2022 von den Ländern nicht in Anspruch genommen werden, fließen als Restmittel in den Mitteltopf und werden den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erneut gewährt. Mit Gesetz vom 20.12.2021 hat der Bund die Basis- und Bonusmittel in einen „Mitteltopf“ zusammengeführt (DRS 20/190 Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und FDP). Damit verbleiben für das Programm aus Basis- und Bonusmitteln, die nun als ‚Mittel‘ zusammengeführt worden sind, 2,75 Mrd. Euro Bundesmittel. Von diesen Mitteln entfallen insgesamt 204 Mio. Euro auf Hessen. Inkl. der hierfür zu erbringenden Kofinanzierung i.H.v. 88 Mio. Euro beträgt das Gesamtvolumen für Hessen unverändert 292 Mio. Euro.

Die Bereitstellung und Abwicklung der Mittel erfolgt – wie bereits bei den Beschleunigungsmitteln – über eine Vereinbarung mit dem Bund. Die Umsetzung in Hessen soll erneut über eine Förderrichtlinie mit einer Kontingentierung der Mittel erfolgen. Bund und Länder Hessen haben am 17.5.2023 diese Vereinbarungsvereinbarung unterzeichnet. Daher ist zeitnah mit einer Veröffentlichung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms in Hessen zu rechnen.

1.4. Ausführungsbestimmungen des Landes zum Ganztagsförderungsgesetz

Regelungen zum SGB VIII unterliegen dem Landesrechtsvorbehalt. Konkrete schriftliche Ausführungen zur weiteren Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes sind, wie oben schon angekündigt, noch nicht bekannt. Daher bestehen weiterhin Rechtsunsicherheiten bis landesseitige

Ausführungsbestimmungen vorliegen. Bis auf Weiteres sind daher aktuelle Regelungen gültig, zuvorderst § 30 HKJGB die Zuständigkeit der Kommunen zur Schaffung der Betreuungsplätze.

Es wird in Aussicht gestellt, dass auch ganztägige Angebote mit entsprechenden Zeitfenstern anrechnungsfähig sein werden. Es ist damit zu rechnen, dass etwaige Versorgungslücken bei den ganztägigen Angeboten über die Kommunen und Jugendhilfe zu sichern sind.

Erforderlich für die weitere Planung sind Aussagen der Landesebene zu:

- Klärung der Anrechnungsfähigkeit der Angebote an Schule, insbesondere § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Hess. Schulgesetzes (Schulkindbetreuungen)
- Regelungen zum Umfang von Schließzeiten in den Ferien
- Qualitative Anforderungen wie Personalschlüssel und -qualifikation, Raumanforderungen, Kinderschutz
- Bezuschussung von Regiekosten für die Kommunen und Nachsteuerung der Ressourcenzuweisung für ganztägig arbeitende Schulen
- Ausführungen zum Datenfluss zwecks Berichtslegung
- Schnittstellen und Kommunikationswege zwischen Landesebene und Schulträger und Jugendhilfeträger
- Umgang mit Kindern der Vorklasse im Hinblick auf einen Anspruch auf Betreuung

2. Sachstand Betreuungsplätze an Grundschulen

Zur Betreuungssituation je Kommune wird im Folgenden eine tabellarische Übersicht je Schulstandort aufbereitet. Folgende Daten werden verwendet:

SuS Grundstufe	Zahlen der Landesschulstatistik 2022 und Prognose der Folgejahre
85% SuS	durchschnittlich unterstellte Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuungsplätzen
Platzkapazität	vom Kreis genehmigte Betreuungsplätze nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 HSchG, gemessen an Flächen und vorbehaltlich der Mitfinanzierung des Betreuungspersonals durch die Standortkommune, kann aufgrund von Inbetriebnahme von Erweiterungen im Laufe der Jahre ansteigen
Hort	Hortplätze in der Kommune gemäß Angaben der Kita-Fachaufsicht des Kreises Offenbach, soweit vorhanden
Delta	die Platzkapazität wird den 85% gegenübergestellt

2.1. Dietzenbach

Prognose Betreuungsplätze Dietzenbach					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Astrid-Lindgren-Schule	SuS Grundstufe	354	390	397	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	301	332	337	
	Platzkapazität	125	125	125	
	Delta	-176	-207	-212	
Aueschule	SuS Grundstufe	348	368	385	Umsetzung offen
	85% SuS	296	313	327	
	Platzkapazität	60	60	60	
	Delta	-236	-253	-267	
Dietrich-Bonhoefer-Schule	SuS Grundstufe	330	357	388	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	281	303	330	
	Platzkapazität	66	66	66	
	Delta	-215	-237	-264	
Regenbogenschule	SuS Grundstufe	241	292	317	Umsetzung offen
	85% SuS	205	248	269	
	Platzkapazität	47	47	47	
	Delta	-158	-201	-222	
Sterntalerschule	SuS Grundstufe	307	323	347	Maßnahme in Planung
	85% SuS	261	275	295	
	Platzkapazität	70	90	90	
	Delta	-191	-185	-205	
Gesamt Dietzenbach					
	SuS Grundstufe	1580	1730	1834	
	85% SuS	1343	1471	1559	
	Platzkapazität	368	388	388	
	Hortplätze	100	100	100	
	Delta	-875	-983	-1071	

2.2. Dreieich

Prognose Betreuungsplätze Dreieich					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Erich Kästner Schule	SuS Grundstufe	270	320	335	Umsetzung offen
	85% SuS	230	272	285	
	Platzkapazität	140	140	140	
	Delta	-90	-132	-145	
Gerhart-Hauptmann-Schule	SuS Grundstufe	300	351	356	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	255	298	303	
	Platzkapazität	80	80	80	
	Delta	-175	-218	-223	
Grundschule am Hengstbach	SuS Grundstufe	340	340	287	Umsetzung offen
	85% SuS	289	289	244	
	Platzkapazität	180	180	180	
	Delta	-109	-109	-64	
Karl-Nahrgang-Schule	SuS Grundstufe	208	228	238	Maßnahme in Planung
	85% SuS	177	194	202	
	Platzkapazität	145	145	145	
	Delta	-32	-49	-57	
Ludwig-Erk-Schule	SuS Grundstufe	303	305	279	Maßnahme in Planung
	85% SuS	258	259	237	
	Platzkapazität	50	125	125	
	Delta	-208	-134	-112	
Selma-Lagerlöf-Schule	SuS Grundstufe	191	166	138	Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	162	141	117	
	Platzkapazität	161	161	161	
	Delta	-1	20	44	
Wingertschule	SuS Grundstufe	206	211	204	Umsetzung offen
	85% SuS	175	179	173	
	Platzkapazität	120	120	120	
	Delta	-55	-59	-53	
Gesamt Dreieich					
	SuS Grundstufe	1818	1921	1837	
	85% SuS	1545	1633	1561	
	Platzkapazität	876	951	951	
	Hortplätze	110	110	110	
	Delta	-559	-572	-500	

2.3. Egelsbach

Prognose Betreuungsplätze					
Egelsbach					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Wilhelm-Leuschner-Schule	SuS Grundstufe	462	481	458	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	393	409	389	
	Platzkapazität	230	230	230	
	Delta	-163	-179	-159	
	Gesamt Egelsbach				
	SuS Grundstufe	462	481	458	
	85% SuS	393	409	389	
	Platzkapazität	230	230	230	
	Delta	-163	-179	-159	

2.4. Hainburg

Prognose Betreuungsplätze					
Hainburg					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Johannes-Gutenberg-Schule	SuS Grundstufe	300	322	316	Umsetzung offen
	85% SuS	255	274	269	
	Platzkapazität	80	80	80	
Zweigstelle JGS					
	genehmigte Plätze 2018				
	Platzkapazität	150	150	150	
	Delta	-25	-44	-39	
Johannes-Kepler-Schule					
	SuS Grundstufe	231	236	234	Umsetzung offen
	85% SuS	196	201	199	
	Platzkapazität	120	120	120	
	Delta	-76	-81	-79	
Gesamt Hainburg					
	SuS Grundstufe	531	558	550	
	85% SuS	451	474	468	
	Platzkapazität	350	350	350	
	Delta	-101	-124	-118	

2.5. Heusenstamm

Prognose Betreuungsplätze					
Heusenstamm					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Adalbert-Stifter-Schule	SuS Grundstufe	228	235	227	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	194	200	193	
	Platzkapazität	120	120	105	
	Delta	-74	-80	-88	
Matthias-Claudius-Schule	SuS Grundstufe	85	74	64	Plätze nur haltbar unter
	85% SuS	72	63	54	Mitnutzung Sozialstation
	Platzkapazität	54	54	54	
	Delta	-18	-9	0	
Otto-Hahn-Schule	SuS Grundstufe	432	526	529	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	367	447	450	
	Platzkapazität	110	110	110	
	Hortplätze	50	50	50	
	Delta	-207	-287	-290	
4. Grundschule HEU	SuS Grundstufe				
	85% SuS	0	0	0	Rechtsanspruch umsetzbar
	Platzkapazität		200	200	
	Delta	0	200	200	
Gesamt Heusenstamm					
	SuS Grundstufe	745	835	820	
	85% SuS	633	710	697	
	Platzkapazität	284	484	469	
	Hortplätze	50	50	50	
	Delta	-299	-176	-178	

2.6. Längen

Prognose Betreuungspplätze					
Langen					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Albert-Schweitzer-Schule	SuS Grundstufe	378	408	396	Umsetzung offen
	85% SuS	321	347	337	
	Platzkapazität	160	160	160	
	Delta	-161	-187	-177	
Geschwister-Scholl-Schule	SuS Grundstufe	342	406	381	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	291	345	324	
	Platzkapazität	110	110	110	
	Delta	-181	-235	-214	
Ludwig-Erk-Schule	SuS Grundstufe	363	358	341	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	309	304	290	
	Platzkapazität	110	110	110	
	Delta	-199	-194	-180	
Sonnenblumenschule	SuS Grundstufe	322	426	463	Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	274	362	394	
	Platzkapazität	105	425	425	
	Delta	-169	63	31	
Wallschule	SuS Grundstufe	187	199	215	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	159	169	183	
	Platzkapazität	75	75	75	
	Delta	-84	-94	-108	
6. Grundschule	SuS Grundstufe				Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	0	0	0	
	Platzkapazität			255	
	Delta	0	0	255	
Gesamt Langen					
	SuS Grundstufe	1592	1797	1796	
	85% SuS	1353	1527	1527	
	Platzkapazität	560	880	1135	
	Hortplätze	100	100	100	
	Delta	-693	-547	-292	

2.7. Mainhausen

Prognose Betreuungsplätze					
Mainhausen					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Anna-Freud-Schule	SuS Grundstufe	163	204	224	Umsetzung offen
	85% SuS	139	173	190	
	Platzkapazität	135	135	135	
	Delta	-4	-38	-55	
Käthe-Paulus-Schule	SuS Grundstufe	161	198	207	Rechtsanspruch
	85% SuS	137	168	176	kann umgesetzt werden
	Platzkapazität	155	155	155	
	Delta	18	-13	-21	
Gesamt Mainhausen					
	SuS Grundstufe	324	402	431	
	85% SuS	275	342	366	
	Platzkapazität	290	290	290	
	Delta	15	-52	-76	

2.8. Mühlheim

Prognose Betreuungsplätze					
Mühlheim					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Brüder-Grimm-Schule	SuS Grundstufe	221	236	250	Umsetzung offen
	85% SuS	188	201	213	
	Platzkapazität	155	155	155	
	Delta	-33	-46	-58	
Geschwister-Scholl-Schule	SuS Grundstufe	289	322	290	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	246	274	247	
	Platzkapazität	50	75	75	
	Hortplätze	100	100	100	
	Delta	-96	-99	-72	
Goetheschule	SuS Grundstufe	263	284	280	Umsetzung offen
	85% SuS	224	241	238	
	Platzkapazität	160	160	160	
	Delta	-64	-81	-78	
Markwaldschule	SuS Grundstufe	214	234	241	Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	182	199	205	
	Platzkapazität	160	160	160	
	Delta	-22	-39	-45	
Rote-Warte-Schule	SuS Grundstufe	142	161	164	Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	121	137	139	
	Platzkapazität	120	120	120	
	Delta	-1	-17	-19	
Gesamt Mühlheim					
	SuS Grundstufe	1129	1237	1225	
	85% SuS	960	1051	1041	
	Platzkapazität	645	670	670	
	Hortplätze	100	100	100	
	Delta	-215	-281	-271	

2.9. Neu-Isenburg

Prognose Betreuungsplätze					
Neu-Isenburg					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Albert-Schweitzer-Schule	SuS Grundstufe	285	361	421	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	242	307	358	
	Platzkapazität	260	260	260	
	Delta	18	-47	-98	
Grundschule Buchenbusch	SuS Grundstufe	247	287	303	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	210	244	258	
	Platzkapazität	110	110	110	
	Delta	-100	-134	-148	
Hans-Christian-Andersen-Schule	SuS Grundstufe	303	336	335	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	258	286	285	
	Platzkapazität	181	181	181	
	Delta	-77	-105	-104	
Ludwig-Uhland-Schule	SuS Grundstufe	290	339	363	Umsetzung offen
	85% SuS	247	288	309	
	Platzkapazität	180	180	180	
	Delta	-67	-108	-129	
Wilhelm-Hauff-Schule	SuS Grundstufe	273	287	287	Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	232	244	244	
	Platzkapazität	220	220	220	
	Delta	-12	-24	-24	
Zeppelinheim Grundschule	SuS Grundstufe	100	106	105	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	85	90	89	
	Platzkapazität	43	43	43	
	Delta	-42	-47	-46	
Gesamt Neu-Isenburg					
	SuS Grundstufe	1498	1716	1814	
	85% SuS	1273	1459	1542	
	Platzkapazität	994	994	994	
	Delta	-279	-465	-548	

2.10. Obertshausen

Prognose Betreuungsplätze					
Obertshausen					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Joseph-von-Eichendorff	SuS Grundstufe	230	269	243	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	196	229	207	
	Platzkapazität	110	110	110	
	Delta	-86	-119	-97	
Sonnentauschule	SuS Grundstufe	268	298	334	Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	228	253	284	
	Platzkapazität	120	120	120	
	Delta	-108	-133	-164	
Waldschule	SuS Grundstufe	465	462	472	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	395	393	401	
	Platzkapazität	220	240	240	
	Delta	-175	-153	-161	
Gesamt Obertshausen					
	SuS Grundstufe	963	1029	1049	
	85% SuS	819	875	892	
	Platzkapazität	450	470	470	
	Delta	-369	-405	-422	

2.11. Rodgau

Prognose Betreuungsplätze					
Rodgau					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Carl-Orff-Schule	SuS Grundstufe	262	271	268	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	223	230	228	
	Platzkapazität	150	150	150	
	Delta	-73	-80	-78	
Freiherr-vom-Stein-Schule	SuS Grundstufe	300	314	314	Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	255	267	267	(bei Dreizügigkeit)
	Platzkapazität	200	200	200	
	Delta	-55	-67	-67	
Gartenstadtschule	SuS Grundstufe	338	323	310	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	287	275	264	
	Platzkapazität	150	150	150	
	Delta	-137	-125	-114	
Münchhausenschule	SuS Grundstufe	393	447	467	Umsetzung in Prüfung
	85% SuS	334	380	397	
	Platzkapazität	200	200	200	
	Delta	-134	-180	-197	
Schule am Bürgerhaus	SuS Grundstufe	272	266	252	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	231	226	214	
	Platzkapazität	140	140	140	
	Delta	-91	-86	-74	
Wilhelm-Busch-Schule	SuS Grundstufe	228	279	257	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	194	237	218	
	Platzkapazität	150	150	150	
	Delta	-44	-87	-68	
7. Grundschule Rodgau	SuS Grundstufe				Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	0	0	0	
	Platzkapazität				
	Delta	0	0	0	
Gesamt Rodgau					
	SuS Grundstufe	1793	1900	1868	
	85% SuS	1524	1615	1588	
	Platzkapazität	990	990	990	
	Hortplätze	20	20	20	
	Delta	-514	-605	-578	

2.12. Rödermark

Prognose Betreuungsplätze					
Rödermark					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Schule an den Linden	SuS Grundstufe	485	517	493	Umsetzung offen
	85% SuS	412	439	419	
	Platzkapazität	180	180	180	
	Delta	-232	-259	-239	
Trinkbornschule	SuS Grundstufe	613	676	653	Umsetzung offen
	85% SuS	521	575	555	
	Platzkapazität	240	240	240	
Zweigstelle Breidert	Platzkapazität	40	90	90	Maßnahme in Planung
	Delta	-241	-245	-225	
	Gesamt Rödermark				
	SuS Grundstufe	1098	1193	1146	
	85% SuS	933	1014	974	
	Platzkapazität	460	510	510	
	Delta	-473	-504	-464	

2.13. Seligenstadt

Prognose Betreuungsplätze					Planungsstand
Seligenstadt					
		IST	Prognose	Prognose	Planungsstand
		2022/23	2024/25	2026/27	
Alfred-Delp-Schule	SuS Grundstufe	143	157	172	Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	122	133	146	
	Platzkapazität	150	150	150	
	Delta	28	17	4	
Emmaschule	SuS Grundstufe	249	268	286	Umsetzung in Prüfung
	85% SuS	212	228	243	
	Platzkapazität	180	180	180	
	Delta	-32	-48	-63	
Konrad-Adenauer-Schule	SuS Grundstufe	256	272	261	Rechtsanspruch umsetzbar
	85% SuS	218	231	222	
	Platzkapazität	150	255	255	
	Delta	-68	24	33	
Walinusschule	SuS Grundstufe	95	102	106	Erweiterung in Prüfung
	85% SuS	81	87	90	
	Platzkapazität	50	50	50	
	Delta	-31	-37	-40	
	Gesamt Seligenstadt				
	SuS Grundstufe	743	799	825	
	85% SuS	632	679	701	
	Platzkapazität	530	635	635	
	Delta	-102	-44	-66	

3. Ausblick

In den kommenden Monaten werden die Ergebnisse aus verschiedenen Arbeitsgruppen, Untersuchungen und Abstimmungsprozessen in einer „Umsetzungsstrategie Ganztagsbetreuungsplätzen an Schulen“ gebündelt. Wesentliche Aspekte sind:

- der Infrastrukturausbau und Interimlösungen
- die Entwicklung der Ganztagsangebote als anererkennungsfähiger Ganztagsbetreuungsplatz
- der Aufbau von Datenbanken und Berichtswesen
- der Aufbau von erforderlichen Schnittstellen und Arbeitsformaten
- die Information und Einbindung von Kooperationspartnern

3.1. Infrastrukturausbau und Interimlösungen

Der Kreis Offenbach und seine Kommunen investieren nun schon lange in den Ausbau für Nachmittagsangebote für Grundschüler*innen an den Schulstandorten. In der kommunalen Familie besteht weiterhin Einigkeit darüber, dass eine Umsetzung des Rechtsanspruchs am Standort Schule sinnvoller ist, als wieder in den Ausbau von Horten zu investieren.

Um den Ausbau der Nachmittagsangebote an Schulen konsequent weiterzugehen, müssen Kreis und Kommune künftig noch enger abgestimmt vorgehen. Mit allen Kommunen sind daher Gespräche zu den einzelnen Schulstandorten geführt worden bzw. für Mai 2023 terminiert. Mit dem Ziel der Ermittlung von Lösungsoptionen zur Schaffung der erforderlichen räumlichen Infrastruktur werden alle Standorte betrachtet. Die Fortschritte des Ausbaus sollen in einem jährlichen Bericht offengelegt werden.

Fördermittel aus dem Basisprogramm werden möglichst für alle Maßnahmen, soweit förderfähig, angemeldet.

3.2. Ganztagserschulung

Mit dem Staatlichen Schulamt ist eine Fachgruppe Ganztags etabliert worden, um Stellschrauben der Weiterentwicklung der Ganztagsangebote abzustimmen. Ziel ist dabei eine Platzbezogene Gestaltung der ganztägigen Angebote sowie eine systematische Weiterentwicklung weitgehend aller Grundschulen. So kann eine Anerkennungsfähigkeit für den Rechtsanspruch gewährleistet werden.

3.3. Datenbanken und Berichtswesen

Eine Datenbank soll aufgebaut werden. Daten der Schulentwicklung und standortbezogene Informationen zu den ganztägigen Angeboten sind dabei zu verknüpfen. In jährlichen Berichten an den Kreistag sollen die Fortschritte dokumentiert werden.

3.4. Schnittstellen und Arbeitsformate

Eine Arbeitsgruppe Ganztagsförderungsgesetz mit Vertretern des FD 40 und FD 51 hat ihre Arbeit aufgenommen, um die Schnittstellenthemen abzustimmen und dazu Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu beraten.

3.5. Information und Einbindung der Kooperationspartner

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs sind Kommunen und Kreis auf die Kooperation der Schulen und Angebotsträger vor Ort angewiesen. Daher sollen diese in einem regelhaften Turnus informiert und in Überlegungen eingebunden werden.